

**Ergeht per Themenmonitor an:**

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

**Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik**

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/17/12/Ne/BB	4268	02.10.2017
	Dr. Monja Nemeč		

**Änderung der Verordnung über die Festlegung des ökologischen Zustandes für Oberflächengewässer (Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer - QZV Ökologie OG, BGBl. II Nr. 99/2010 idF BGBl. II Nr. 461/2010); Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie finden anbei die Begutachtungsunterlagen für eine Novelle der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Festlegung des ökologischen Zustandes für Oberflächengewässer (Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer - QZV Ökologie OG).

Die Verordnung legt die zu erreichenden Zielzustände für den guten ökologischen Zustand der Oberflächengewässer gemäß EU Wasserrahmen-RL fest. Dazu gehören die biologischen, die hydromorphologischen und die allgemeinen Bedingungen der physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten. Im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot und das damit verbundene EuGH-Urteil aus dem Jahr 2015 (Weser-Urteil C 461/13) haben die Verordnungsinhalte auch Auswirkungen auf unsere Mitgliedsunternehmen.

Besonders betroffen sind z.B. Standorte mit

- Eigenstromerzeugung aus Wasserkraft
- großen Wasserentnahmen/-ausleitungen zB für Kühlzwecke oder Prozesswasser
- Emissionen, die sich wesentlich auf die biologischen oder physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten auswirken.

**ALLGEMEINES**

Ähnlich wie bei der Novellierung der Branchen-Abwasseremissionsverordnungen wäre es sinnvoll gewesen, technische Arbeitsgruppen zur Diskussion der Inhalte einzurichten. Die Erfahrung zeigt, dass dadurch leichter ein Konsens zwischen Verordnungsgeber und den Betroffenen hergestellt werden kann.

Wir möchten besonders auf die immer wichtiger werdende Debatte rund um die Erreichung der Klimaziele von Paris und die Anhebung des Anteils der Erneuerbaren an der österreichischen Stromproduktion verweisen. Für viele Mitglieder erscheint es befremdlich, dass selbst verschiedene Fachbereiche des Umweltministeriums in Fragen des Umwelt- und Klimaschutzes antagonistisch agieren. Auch im Rahmen von wasserrechtlichen Bewilligungen kann sich eine unausgeglichene Abwägung von öffentlichen Interessen (z.B. Fischökologie vs. Fischereiwirtschaft vs. erneuerbare Energieproduktion) umwelt- und standortpolitisch insgesamt sehr negativ auswirken.

## **ZU DEN ÄNDERUNGEN IM DETAIL**

### **§ 2**

Bestimmte Qualitätskomponenten sind künftig auch in erheblich veränderten Oberflächengewässern (Heavily Modified Water Bodies) anzuwenden.

### **§ 5**

Neu ist, dass Beeinträchtigungen auch innerhalb einer kleinräumigen Überschreitung des Qualitätsziels „so gering wie möglich zu halten“ sind. Im Vorfeld der Begutachtung hatten Experten an dieser Formulierung die mangelnde Verhältnismäßigkeit kritisiert. Es wurde befürchtet, dass die Behörden dadurch zahlreiche Zusatzaufgaben vorschreiben würden, die die Finanzierbarkeit des Projektes verunmöglichen könnten. Ein neuer Passus zur Verhältnismäßigkeit soll nun Abhilfe schaffen.

**Fachkundige Mitgliedsunternehmen werden gebeten zu prüfen, ob der Wortlaut des § 5 nun mehr Rechtssicherheit im Verfahren bieten kann.**

### **§ 6 Abs 1**

Das bereits oben genannte Weser-Urteil sagt - kurz gefasst - folgendes aus: Der Zustand eines Oberflächenwasserkörpers verschlechtert sich dann, wenn bereits eine einzige Qualitätskomponente sich verschlechtert. Vor dem Urteil war dies nur der Fall, wenn sich der Gesamtzustand verschlechtert hatte.

Der neue Text des § 6 soll nun den Umgang mit dem Verschlechterungsverbot im Bewilligungsverfahren präzisieren. Aus derzeitiger Sicht schafft er jedoch in Verbindung mit den Erläuterungen kaum mehr Klarheit oder Rechtssicherheit. Eine Checklisten-artige Darstellung der empfohlenen Vorgehensweise in den Erläuterungen wäre wahrscheinlich deutlich hilfreicher.

### **§ 6 Abs 2**

Neu eingeführt wird in diesem Absatz eine „Plausibilitätsprüfung“, die es Sachverständigen einen größeren Ermessensspielraum ermöglichen könnte. Wasserkraftbetreiber und die Kleinwasserkraft Österreich befürchten, dass dadurch Verfahren verzögert oder sogar verunmöglicht werden.

### **§ 12 Abs 2**

Der Ordnungsgeber streicht hier die Bedeutung der Einzelkomponenten Wasserhaushalt, Durchgängigkeit des Flusses und Morphologie stärker hervor. Ob sich dies nachteilig auf Beurteilungen in den Verfahren auswirken könnte, ist aus unserer Sicht derzeit nicht klar ersichtlich.

### **§ 13 Abs 2**

Es wird in den Erläuterungen betont, dass beim notwendigen Mindestwasserabfluss für den guten ökologischen Zustand die Abgabe von 50% des mittleren Jahresniederschlags (MJNQ<sub>t</sub>) die Durchgängigkeit des Oberflächengewässers nicht in allen Fällen für bestimmte

Wasserkörper gewährleistet ist. Es wird der Begriff der „Basiswasserführung“ neu eingeführt und eine Änderung in Anlage G (Mindesttiefen und Mindestfließgeschwindigkeiten) vorgenommen.

#### § 13 Abs 4

Als Richtwerte für den guten hydromorphologischen Zustand wurde bisher eine mittlere Fließgeschwindigkeit im Querprofil von > 0,3 m/s bei Mittelwasser MQ angenommen. Nun soll dafür eine mittlere Strömungsgeschwindigkeit angenommen werden, die über 2/3 der Strömungsgeschwindigkeit der nicht gestauten Fließstrecke liegt. Experten sehen dies problematisch, da keine nötige Differenzierung (Kleinräumigkeit, Definition des Stauraums) vorliegt.

#### Anlage G

In einer kurzfristigen Besprechung mit Vertretern des BMLFUW, der Kleinwasserkraft Österreich (KÖ) und der WKÖ Ende August 2017 wurde festgehalten, dass die von der Wirtschaft geforderten (und derzeit noch fehlenden) Toleranzen für Mindestwassertiefen und -geschwindigkeiten in Anlage G im Begutachtungsprozess behandelt werden sollen. Die KÖ hat dazu folgenden Textvorschlag vorab bereitgestellt:

***(ad Methodische Vorgaben)***

*„Lokale Unterschreitungen der vorgegebenen Mindesttiefen in der Schnelle um 10 Prozent sind als der Zielerreichung nicht abträglich anzusehen. Maximal 20 Prozent der gemessenen Querprofile (1 von 5 Querprofile) können jedenfalls als lokale Unterschreitungen angesehen werden.“*

*Lokale Unterschreitungen der vorgegebenen Mindestfließgeschwindigkeit in der Schnelle um 10 Prozent sind als der Zielerreichung nicht abträglich anzusehen. Maximal 20 Prozent der Restwasserstrecke (oder 1 von 5 Querprofile) können jedenfalls als lokale Unterschreitungen angesehen werden.“*

Ich ersuche um Rückmeldung dazu.

#### MÖGLICHKEIT ZUR RÜCKMELDUNG

Stellungnahmen zur Novelle können bis **einschließlich 20.10.2017** in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung - **Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer - QZV Ökologie OG** - Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden.

Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand gegen den Entwurf sowie unsere Verbesserung dazu erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.

Wir bitten Sie darüber hinaus, uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendefunktion zu notifizieren.

Freundliche Grüße

Dr. Monja Nemeč